

DIENSTANWEISUNG LÄRMSCHUTZ UND IHRE AUSWIRKUNGEN

ÖAL Plenarsitzung
28.06.2023




A|S|F|i|N|A|G

GUTE FAHRT, ÖSTERREICH!

FESTLEGUNGEN IM REGIERUNGSPROGRAMM

- 📍 *„Lärmschutzoffensive im Straßenverkehr“
 - 📍 *Evaluierung der Dienstanweisung Bundesstraßen*
 - 📍 *Ermöglichung von Geschwindigkeitsanpassungen aus Lärmschutzgründen“**

- 📍 *„Bedarfsgerechter Ausbau des Lärmschutzes unter Miteinbeziehung von Kriterien wie Topographie, Anteile des Schwerverkehrs am Gesamtverkehrsaufkommen und bestehende Schutzmaßnahmen für effizientere Lärmschutzmaßnahmen in besonders sensiblen und von Verkehr geplagten Regionen sowie die Nutzung von Lärmschutzwänden für Photovoltaik-Anlagen.“*

 **Bundesministerium**
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Dienstanweisung für Lärmschutz an bestehenden Bundesstraßen (Autobahnen und Schnellstraßen)

GZ. 2022-0.500.818
Fassung Oktober 2022

Durch diese Dienstanweisung wird folgender Erlass aufgehoben:

GZ. BMVIT-300.040/0005-IV/IVVS-ALG/2018

„Dienstanweisung für Lärmschutz an bestehenden Bundesstraßen (Autobahnen
und Schnellstraßen)“, Fassung Oktober 2018

DIENSTANWEISUNG LÄRMSCHUTZ NEU

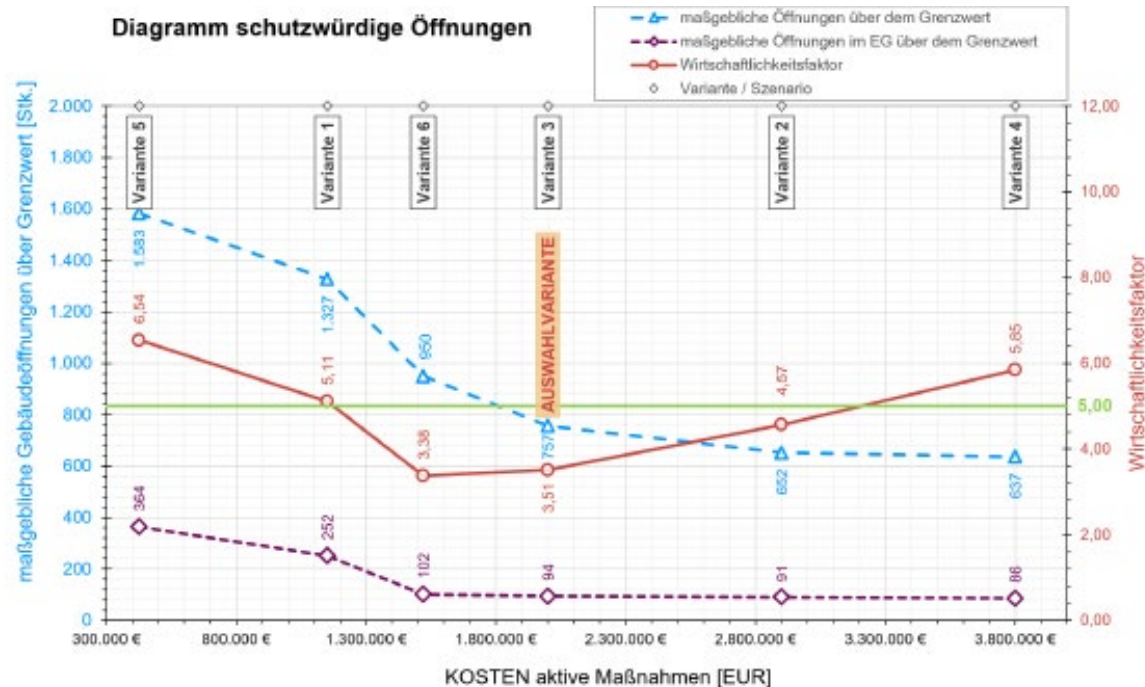
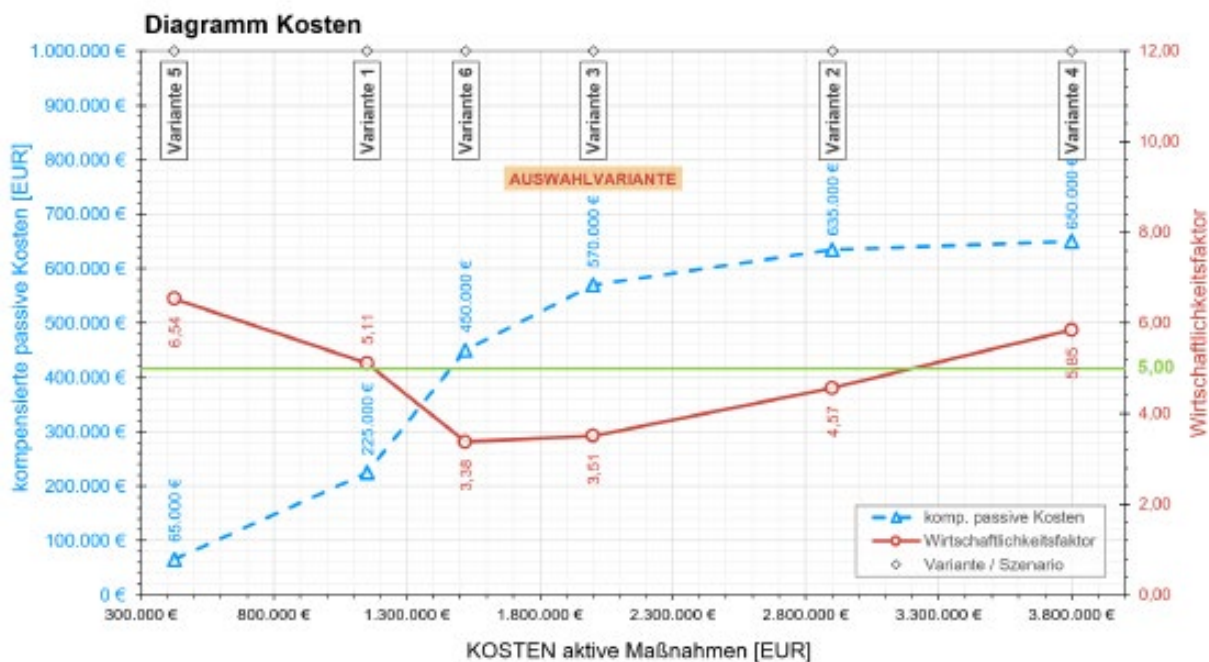
Grenzwerte:	L_{den} : 60dB (Tag-Abend-Nachtzeitraum) L_{night} : 50dB (Nachtzeitraum 22:00 – 06:00 Uhr)
Voraussetzungen für schutzwürdige Wohnobjekte:	<ul style="list-style-type: none">○ vom Verkehrslärm einer Bundesstraße beschallt und Grenzwertüberschreitungen○ dem ständigen Wohnsitz dienen (Hauptwohnsitz)○ Baubewilligung vor dem 01.07.2007
LS-Maßnahmen:	Aktive LS-Maßnahmen (Lärmschutzwände, Wälle...) Passive LS-Maßnahmen (Lärmschutzlüfter und Lärmschutzfenster)
Wirtschaftlichkeit:	Die Herstellungskosten der aktiven Lärmschutzmaßnahmen dürfen die fünffachen Kosten der passiven Maßnahmen nicht übersteigen (Wirtschaftlichkeitsfaktor (WF) < 5) Ist der WF > 5 besteht die Möglichkeit einer Kostenbeteiligung von Dritten. Die Kostenbeteiligung für Dritte (zB. Anrainer, Gemeinde, etc.)
Änderungen gegenüber DA 2018:	<ul style="list-style-type: none">○ Erhöhung des WF von 3 auf 5○ Änderung der Kostenansätze für aktive und passive LSM○ Berücksichtigung von Wohngebäuden in der Pegelkategorie 45 – 50 dB○ Prüfung von lärmindernden Fahrbahndecken○ Prüfung von Geschwindigkeitsbeschränkungen (inkl. Anregung zur Kontrolle)

WIRTSCHAFTLICHKEITSBERECHNUNG

- 📍 Entsprechend § 7 Abs. 3 BStG 1971 sind Maßnahmen ... nur zu ergreifen, wenn dies im Verhältnis zum Erfolg mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand erreicht werden kann. Durch aktive Lärmschutzmaßnahmen wird im Gegensatz zu passiven Lärmschutzmaßnahmen auch der das schutzwürdige Wohngebäude umgebende Freiraum geschützt. Deshalb sind aktive Lärmschutzmaßnahmen nach den unten angegebenen Kriterien umzusetzen, wenn die Kosten der aktiven Lärmschutzmaßnahmen die Kosten der kompensierten passiven Lärmschutzmaßnahmen an schutzwürdigen Wohngebäuden übersteigen.
- 📍 Die Kosten für die aktiven Lärmschutzmaßnahmen dürfen ... **das Fünffache** der Kosten für die kompensierten passiven Lärmschutzmaßnahmen an schutzwürdigen Wohngebäuden nicht überschreiten.

NEUERUNGEN DA 2022

GRAFISCHE DARSTELLUNG AKTIVE – PASSIVE KOSTEN GEM. PLANUNGSANWEISUNG LÄRMSCHUTZ (NEU)



KOSTENANSÄTZE

AKTIVE LÄRMSCHUTZMAßNAHMEN

220 EUR /m² LSW gerade bis 5,5 m (Freiland)
LSW gerade bis 4,0 m (Brücken)

PASSIVE LÄRMSCHUTZMAßNAHMEN

600 EUR pro Gebäudeöffnung mit einer
Grenzwertüberschreitung

1.200 EUR für Gebäudeöffnungen mit einer
Grenzwertüberschreitung von **mehr als 5 dB**

1.800 EUR für Gebäudeöffnungen mit einer
Grenzwertüberschreitung von **mehr als 10 dB**

300 EUR für Wohngebäude, welche auf einer Fassade einen
L_{night} von > 45,0 dB bis ≤ 50,0 dB aufweisen, sofern aufgrund
der aktiven Maßnahmen eine Verbesserung von mindestens
3 dB erzielbar ist.

EINBAU VON LÄRMMINDERNDEN FAHRBAHNDECKEN

📍 DAneu:

- 📍 *Der Einbau von lärm mindernden Deckschichten ist im Rahmen der lärmtechnischen Untersuchung zu prüfen.*
- 📍 *Die durch den Einbau von lärm mindernden Deckschichten entstehenden Mehrkosten sind in der Wirtschaftlichkeitsberechnung gem. Punkt 5.3 zu berücksichtigen.*
- 📍 *Von der Umsetzung einer lärm mindernden Deckschicht kann in begründeten Fällen abgesehen werden.*

📍 Ermittlung von Kriterien zu Prüfung lärm mindernder Deckschichten mit AS im Laufen.

- 📍 sind wirtschaftlich sinnvoll, sofern damit Sonderkonstruktionen vermieden werden oder eine Erhöhung dieser nicht mehr möglich ist
- 📍 Ausschließungsgründe (Brücken > 10m Länge, Tunnelabschnitte > 80m Länge, Seehöhe > 1.000)

PRÜFUNG VON GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNGEN

- 📍 *Ergibt die Variantenuntersuchung bzw. Wirtschaftlichkeitsberechnung **eine LSW-Höhe über 5,5 m**, ist im Detail durch die ASFINAG auszuarbeiten, ob in gegenständlichem Fall eine Geschwindigkeitsbeschränkung zweckmäßig ist.*
- 📍 Ergebnis positiv → Gutachten auszuarbeiten und Geschwindigkeitsreduktion und Geschwindigkeitsmesseinreichungen bei der jeweiligen Behörde anzuregen
- 📍 Ermittlung von Kriterien zur Prüfung der Zweckmäßigkeit von Geschwindigkeitsbeschränkungen
 - 📍 Tatsächliche Lärmsituation
 - 📍 Besonderheit der aktuellen Situation
 - 📍 Zweckmäßigkeit der Geschwindigkeitsbeschränkungen
 - 📍 Ausmaß der erforderlichen Geschwindigkeitsbeschränkung
 - 📍 Interessensabwägung

WEITERE VORGEHENSWEISE

- 📍 Evaluierung der LS-Projekte im BP
 - 📍 Auswirkung auf Mitfinanzierung
 - 📍 Auswirkung auf Dimensionierung der Lärmschutz-Maßnahmen
- 📍 Ermittlung der Projekte aufgrund Dringlichkeitsreihung/Aktionsplanung
- 📍 Prüfung von Projekten aufgrund von Forderungen durch Gemeinden
- 📍 Evaluierung LS- und bauliche Sanierungen der nächsten Jahre

**FRAGEN?
WIR SIND FÜR SIE DA!**

DI Katharina Spiegl

Koordination Lärmschutz

katharina.spiegl@asfinag.at

+43 50108 14334

asfinag.at



A|S|F|i|N|A|G

GUTE FAHRT, ÖSTERREICH!